



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Wahlvorbereitungskommission

An den Grossen Rat

14.5310.01

Basel, 10. September 2014

Kommissionsbeschluss
vom 30. Juni 2014

Bericht

der Wahlvorbereitungskommission an den Grossen Rat über die Wahl des Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt

Amtsdauer 2015 - 2020

Die Wahl des Datenschutzbeauftragten

Das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) legt in § 39 Abs. 2 fest, dass der Grosse Rat die Beauftragte oder den Beauftragten auf Antrag seiner Wahlvorbereitungskommission auf eine feste Amtsdauer von sechs Jahren wählt. Der Wahlvorschlag ist dem Regierungsrat zur Stellungnahme vorzulegen. Wiederwahl ist möglich. Das Amt der oder des Beauftragten kann auf zwei Personen mit maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden. Nach § 39 Abs. 1 IDG ist eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Person zu wählen.

Die oder der Datenschutzbeauftragte erfüllt die Aufgaben weisungsunabhängig. Die Datenschutz-Aufsichtsstelle ist organisatorisch dem Büro des Grossen Rates zugeordnet.

Am 10. Dezember 2008 hat der Grosse Rat Dr. Beat Rudin zum Datenschutzbeauftragten gewählt. Seine erste sechsjährige Amtsdauer begann 2009 und läuft die Ende 2014 aus.

Die Wahlvorbereitungskommission hat mit Dr. Beat Rudin ein Gespräch geführt. Er ist bereit, das Amt als Datenschutzbeauftragter für eine erneute Amtsdauer von sechs Jahren auszuüben. Beat Rudin hat die Aufsichtsstelle in den letzten Jahren erfolgreich geführt und in Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags zur Aufsicht über Datenschutz und Information ausgebaut. Die Wahlvorbereitungskommission bedankt sich bei Dr. Beat Rudin für die grosse geleistete Arbeit und freut sich, dass er für eine weitere Amtsdauer als Datenschutzbeauftragter zur Verfügung steht.

Bei der erstmaligen Wahl des Datenschutzbeauftragten durch den Grossen Rat im Herbst 2008 war Dr. Beat Rudin noch Lehrbeauftragter an der Universität Basel mit ein bis zwei Lehraufträgen und Geschäftsführer der Stiftung für Datenschutz und Informationssicherheit. Deshalb wurde für die erste Amtsdauer einvernehmlich ein Pensum von 85 Prozent festgelegt.

Der Lehrauftrag an der Juristischen Fakultät ist in der Zwischenzeit reduziert worden auf das Thema Datenschutz- und Informationsrecht, was den Aufwand erheblich verringert hat. Im Gegenzug sind mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auf Anfang 2012 die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten erheblich gewachsen. Die Lehrtätigkeit umfasst auch die Begleitung von studentischen Arbeiten im Bereich des Datenschutzrechts des Kantons Basel-Stadt. Eine Abgrenzung zwischen der Lehrtätigkeit und der Arbeit als Datenschutzbeauftragten des Kantons ist deshalb schwierig.

Die Wahlvorbereitungskommission beantragt deshalb im Einvernehmen mit dem Ratsbüro, das Pensum des Datenschutzbeauftragten ab Beginn der neuen Amtsdauer am 1. Januar 2015 auf 100 Prozent zu erhöhen. Dabei bewilligt sie ihm die Fortsetzung der Lehrtätigkeit an der Universität und wissenschaftlichen Tätigkeit im bisherigen Rahmen. Im Gegenzug wird der Datenschutzbeauftragte die Entschädigung für den Lehrauftrag von der Universität direkt an die Staatskasse überweisen lassen.

Eine Delegation des Ratsbüros, welchem die Datenschutz-Aufsichtsstelle organisatorisch zugeordnet ist, sowie der Präsident oder die Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission führen periodisch, in der Regel zweimal jährlich, Gespräche mit dem Datenschutzbeauftragten. Dabei werden neben dem Tätigkeitsbericht auch organisatorische und allgemeine Fragen über die Stellung des Datenschutzbeauftragten gegenüber den Staatsgewalten erörtert. Dieses

Gremium wird auch die Umsetzung der obengenannten Vereinbarung bezüglich der Lehrtätigkeit des Datenschutzbeauftragten begleiten.

Stellungnahme des Regierungsrates

Gemäss den Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (§ 39 Abs. 2) ist der Regierungsrat bei der Wahl des Datenschutzbeauftragten anzuhören.

Der Regierungsrat hat der Kommission mit Brief vom 20. August 2014 mitgeteilt, dass er den Wahlvorschlag zur Kenntnis nimmt.

Antrag

Die Wahlvorbereitungskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, Herrn Dr. Beat Rudin für eine weitere sechsjährige Amtsdauer als Datenschutzbeauftragten zu bestätigen und dem nachstehenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Die Kommission hat den vorstehenden Bericht am 9. September 2014 auf dem Zirkularweg verabschiedet und ihren Präsidenten, Andreas Zappalà, als Sprecher der Kommission im Grossen Rat bestimmt.

Gemäss § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist bei einem Wahlgeschäft keine Diskussion vorgesehen. Wählbar sind gemäss § 76 Abs. 2 GO Personen, die die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und entweder von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages von vier Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagen werden.

Im Namen der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates



Andreas Zappalà
Präsident

Grossratsbeschluss

Wahl der Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt

Amtsdauer 2015 - 2020

(vom.....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht Nr. 14.5310.01 der Wahlvorbereitungskommission, beschliesst:

Die Stelle des Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt wird für die Amtsdauer vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2020 durch folgende Person im Umfang von 100 Stellenprozenten besetzt:

Dr. iur. **Beat Rudin**, geb. 1956, von Binningen BL, wohnhaft in Therwil BL

Dieser Beschluss ist zu publizieren.